



GEMEINDE REIDEN

SRR 729.01

**Vollzugsverordnung zum
Reglement über den betrieblichen Gewässer-
unterhalt [exklusiv Grossgewässer Wigger]**

der Gemeinde Reiden

(Verordnung Gewässerunterhaltsreglement)

vom 7. Oktober 2024

[In Rechtskraft ab XXXX]

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

Art. 2 Zweck

II. Organisation

Art. 3 Zuständigkeiten

III. Aufsicht / Aufgaben

Art. 4 Aufgaben der zuständigen Stelle

Art. 5 Aufsicht / Aufgaben Gewässerunterhaltsbeauftragter

Art. 6 Gewässerunterhalts- und Pflegepläne

IV. Kontrolle, Ersatzvornahme und Kostentragung

Art. 7 Ersatzvornahme und Kostentragung

V. Kosten und Finanzierung

Art. 8 Entschädigung

VI. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

Art. 10 Änderung von Erlassen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Gewässerunterhaltsreglement der Gemeinde Reiden vom 7. Oktober 2024 (SRR 729)

folgende Vollzugsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

Diese Verordnung dient den Unterhaltungspflichtigen als Grundlage für die Planung, Realisierung und Finanzierung von Gewässerunterhaltsmassnahmen.

Im Übrigen gelten grundsätzlich die Ziele des Gewässerunterhaltsreglements.

Art. 2 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Gewässerunterhaltsreglements.

Insbesondere soll die Verordnung die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu Art und Umfang der Aufgaben der Pflichtigen, Zuständigkeiten und Ersatzvornahmen festhalten.

II. Organisation

Art. 3 Zuständigkeiten

Für die Zuständigkeiten, insbesondere zur Eruierung der zuständigen Stelle, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung sowie das Funktionendiagramm mit Kompetenzordnung anwendbar.

III. Aufsicht / Aufgaben

Art. 4 Aufgaben der zuständigen Stelle

Die zuständige Stelle hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Erarbeitung von Gewässerunterhalts- und Pflegeplänen in Absprache mit dem Kanton Luzern, Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, vif (soweit eine Regelung über die in dieser Verordnung bereits geregelten Sachverhalte hinausgeht und notwendig ist).
2. Schriftliche Mahnung und Anweisungen bei ungenügender oder fehlender Erfüllung der Aufgaben durch Pflichtige.
3. Allfällige Beauftragung von Dritten inkl. Kostenverrechnung bei Nicht-Erfüllung oder ungenügender Wahrnehmung der den Pflichtigen obliegenden Aufgaben innert angemessener Frist trotz Mahnung (gemäss dem Verfahren nach Art. 7 zur Ersatzvornahme).

Art. 5 Aufsicht / Aufgaben Gewässerunterhaltsbeauftragter

¹ Die zuständige Stelle ernennt kommunale Gewässerunterhaltsbeauftragte. Es kann sich dabei um einen Verwaltungsangestellten oder um eine Drittperson handeln.

² Den kommunalen Gewässerunterhaltsbeauftragten kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des betrieblichen Gewässerunterhalts.
2. Regelmässige Zustandskontrolle der Gewässer. Insbesondere sind alle Gewässer (exklusiv eingedolte Gewässer) jährlich bzw. Gewässer im Wald alle zwei Jahre zu begehen.
3. Erteilen von Anweisungen bei ungenügender oder fehlender Erfüllung der Aufgaben der Unterhaltspflichtigen.
4. Meldung an die zuständige Stelle bei ungenügender oder fehlender Erfüllung der Aufgaben durch Pflichtige nach erfolgloser erster Rückmeldung an Pflichtige.

Art. 6 Gewässerunterhalts- und Pflegepläne

¹ Grundsätzlich wird für Gewässerunterhalts- und Pflegepläne auf den Leitfaden zum Gewässerunterhalt und zur Uferpflege für Fliessgewässer im Kanton Luzern verwiesen.

² Die zuständige Stelle kann bei Bedarf abweichende Regelungen treffen.

IV. Kontrolle, Ersatzvornahme und Kostentragung

Art. 7 Ersatzvornahme und Kostentragung

¹ Eine Ersatzvornahme durch die zuständige Stelle im Sinne von Art. 16 des Gewässerunterhaltsreglements erfolgt in den Grundsätzen gemäss folgendem Schema (gemäss VRG):

1. Feststellung einer Nicht-Erfüllung oder ungenügend wahrgenommenen Unterhaltspflicht;
2. Aufforderung des Unterhaltspflichtigen zur Erfüllung;
3. Fristansetzung für die Erfüllung der Pflicht mit gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme (mit allfälliger Verbindung einer Strafandrohung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafbuches);
4. Ersatzvornahme (ohne weitere Fristansetzung) unter Kostenpflicht des Unterhaltspflichtigen durch die zuständige Stelle oder von ihr beauftragter Dritter;
5. Zustellung des Kostenentscheids.

² Wenn die Umstände es erfordern oder wenn ein Entscheid das Zwangsmittel selbst androht und die eingeräumte Erfüllungsfrist abgelaufen ist kann die Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang ohne Androhung erfolgen.

³ In Fällen von ungenügender Wahrnehmung (im Gegensatz zu Fällen der Nicht-Erfüllung) der Unterhaltspflicht hat die zuständige Stelle oder der zuständige Gewässerunterhaltsbeauftragte vor der Zustellung eines Mahnschreibens verhältnismässige Massnahmen vorzunehmen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

⁴ Die zuständige Stelle kann ihre Aufwendungen mit dem Kostenentscheid in Rechnung stellen. Es wird auf die Gebührenordnung im Bauwesen verwiesen. Auslagen können ebenfalls weiterverrechnet werden.

V. Kosten und Finanzierung

Art. 8 Entschädigung

¹ Für Art. 14 / 2. Kategorie 2 (Flur) gemäss Reglement erfolgt eine Entschädigung für den betrieblichen Gewässerunterhalt, Aufgabe b, per Laufmeter Gewässeranstoss von CHF 1.00.

² Die Auszahlung erfolgt nach der Eigendeklaration der Grundeigentümer (Formular auf Webseite).

³ Die Eigendeklaration kann durch die zuständige Stelle mittels Stichproben kontrolliert werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx. xxxxx 2025 in Kraft.

Art. 10 Änderung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche widersprechenden Erlasse aufgehoben.

6260 Reiden, 07. Oktober 2024

Die Verordnung zum Gewässerunterhaltsreglement wurde am 07. Oktober 2024 durch den Gemeinderat genehmigt unter Vorbehalt der Zustimmung des Reglements über den betrieblichen Gewässerunterhalt durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024.

Gemeinderat Reiden

Der Präsident

Die Schreiberin

sig. Josua Müller

sig. Miriam Aregger

Änderungstabelle

Element	Beschlussdatum	In Kraftsetzung	Änderung